

Stand: 01. Juli 2014

**Informationen zur Förderung von Klimaschutzprojekten
für die Bereiche Wirtschaft, Kommunen, Verbraucher und Bildung
im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des
Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und
Reaktorsicherheit (BMUB)**

1. Einführung

Die Bundesregierung hat im Energiekonzept vom 28. September 2010 ambitionierte Ziele im Klimaschutz beschlossen: Die Treibhausgasemissionen in Deutschland sollen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt werden. Langfristig sollen bis zum Jahr 2030 55 Prozent, bis zum Jahr 2040 70 Prozent und bis zum Jahr 2050 80 bis 95 Prozent weniger Treibhausgase als 1990 emittiert werden. Um diese Ziele zu erreichen sind Beiträge aus allen Sektoren notwendig. Auch Unternehmen, private Haushalte, Kommunen und Bildungseinrichtungen sollen ihre Potenziale für mehr Klimaschutz erkennen und erschließen.

Mit der NKI sollen Klimaschutzpotenziale, die nicht mit Politikinstrumenten wie Steuern, Ordnungsrecht oder dem Emissionshandel gehoben werden können, ausgeschöpft werden. Insbesondere sollen Hemmnisse und Informationsdefizite bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen identifiziert und beseitigt werden, zukunftsweisende Pilotprojekte, Klimaschutztechnologien und -innovationen demonstriert und ihre Marktdurchdringung unterstützt werden. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz.

2. Ziele der Förderung

Diese Förderinformation ergänzt die spezifischen Förderprogramme der NKI (www.klimaschutz.de/programme-und-projekte). Ziel der Förderung sind Projekte, mit denen Unternehmen, private Haushalte, Verbraucher, Kommunen und Bildungseinrichtungen mittel- und langfristig zur Erreichung der Klimaschutzziele beitragen, indem sie:

- konkrete Maßnahmen zur messbaren Treibhausgasreduzierung umsetzen,
- einen konkreten Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten,
- dabei eine Multiplikatorwirkung entfalten und
- eine bundesweite Ausstrahlung haben.

Bezogen auf die einzelnen Projekte sind hierbei insbesondere folgende Anforderungen zu beachten:

- Die Projekte sollen einen nachhaltigen Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung leisten.
- Entscheidend für eine Förderung ist die nachhaltige Einsparung von Treibhausgasen durch das Projekt. Die Wirkungsketten und Treibhausgasminderungsziele sind bereits in der Skizze konkret zu formulieren. Dabei ist sowohl die Treibhausgasminderung während der Projektlaufzeit als auch nach Ende der Projektlaufzeit darzustellen.
- Insbesondere sind Projektideen angesprochen, die durch eine konkrete Umsetzung von Maßnahmen zu einer deutlichen und messbaren CO₂-Minderung und damit insbesondere zur Erreichung des Ziels einer 40-prozentigen Minderung bis 2020 beitragen.
- Kennzeichnend für die Projekte ist außerdem ihr hoher Innovationsgehalt. Dieser kann sich auf technologische, ökonomische, soziale, methodische, institutionelle oder instrumentelle Aspekte beziehen. Sie sollen einen ausgeprägten Modellcharakter aufweisen und die Möglichkeit zu deren Nachahmung geben.

3. Gegenstand der Förderung von Projekten

Gefördert werden Projekte zu Beratung, Information, Kapazitätsaufbau, Erfahrungsaustausch, Vernetzung und Qualifizierung in den Handlungsfeldern Wirtschaft, Kommunen, Verbraucher und Bildung. Zur Hebung dieser Potenziale konzentrieren sich die Projekte auf die zielgruppenspezifische Beseitigung von Hemmnissen, die die Einsparung von Treibhausgasemissionen konkret erschweren. Mit einem Projekt können auch mehrere Handlungsfelder adressiert werden. Effizientere Treibhausgasreduzierungen lassen sich jedoch häufig durch Vorhaben erreichen, die nur ein Handlungsfeld für eine Zielgruppe adressieren. Innerhalb der Handlungsfelder können übergreifende Themen wie z. B. Mobilität, Gebäude, Strom, Beschaffung usw. aufgegriffen werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind investive Vorhaben sowie Vorhaben aus den Bereichen Forschung- und Entwicklung, Elektromobilität¹, Anpassung an die Folgen des Klimawandels² und dem Gebäudebereich³.

¹ Vorhaben im Bereich der Elektromobilität fördert das BMUB im Rahmen des Programms „Erneuerbar mobil“. Weitere Informationen unter www.erneuerbar-mobil.de

² Förderbekanntmachung: <http://www.bmub.bund.de/themen/forschung-foerderung/foerderprogramme/anpassung-an-die-folgen-des-klimawandels/>

³ Eine Bündelung mit den Programmen der Städtebauförderung ist möglich, eine Doppelförderung einzelner Maßnahmen ist ausgeschlossen.

3.1 Handlungsfeld Wirtschaft

Ziel der Projekte ist es, Akteure in der Wirtschaft (z. B. Unternehmen, Verbände, aber auch Finanzwirtschaft) für den Klimaschutz zu mobilisieren und sie dabei zu unterstützen, ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Insbesondere sollen Strukturen und Prozesse für eine klimafreundliche Transformation bei der Produktion sowie für konkrete Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Energieeinsparung sowie zur Ressourceneffizienz im Betrieb aufgebaut werden.

Förderfähig sind beispielsweise Projekte,

- die Impulse zur Entwicklung von Klimaschutzstrategien für die Wirtschaft bzw. einzelne Wirtschaftszweige auslösen;
- zu Beratung, Information, Qualifizierung, Bildung von Netzwerken und Erfahrungsaustausch zu Treibhausgaseinsparung, Energieeffizienz, Energieeinsparung, Ressourceneffizienz und/oder alternativen Nutzungskonzepten (bspw. Sharing) in Handel, Industrie, Gewerbe und Handwerk;
- zur Einführung und Anwendung von innovativen Klimaschutzinstrumenten, Standards und/oder Anreizsystemen zur Steigerung der Energieeffizienz in Unternehmen;
- die Anreize für Handel, Industrie, Gewerbe und Handwerk zur Stärkung des Angebotes klimafreundlicher/energieeffizienter Produkte für Endverbraucher geben;
- zu Beratung und Information sowie Anwendung von klimafreundlichen Instrumenten zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen.

3.2 Handlungsfeld Kommunen

Ziel der Projekte ist es, Handlungsspielräume und -strategien für die Verstärkung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen auf kommunaler Ebene aufzuzeigen. Dabei ist eine Verknüpfung ökologischer und sozialer Aspekte wünschenswert. Kommunen, kommunale Einrichtungen und andere für den kommunalen Klimaschutz relevante Akteure sollen sensibilisiert, motiviert und unterstützt werden, Klimaschutz als wichtiges, sektorenübergreifendes und lohnendes Handlungsfeld aufzugreifen bzw. ihr Klimaschutzengagement zu verstärken. Kommunen bzw. kommunale Akteure die sich bereits engagieren sollen angeregt und unterstützt werden, sich zu vernetzen und Kooperationen aufzubauen.

Förderfähig sind beispielsweise Projekte,

- die das Bewusstsein aller Akteure für das Handlungsfeld kommunaler Klimaschutz erhöhen und Klimaschutzaktivitäten auf kommunaler Ebene auslösen;
- die eine konkrete Umsetzung von Klimaschutzstrategien unterstützen;
- zur Anwendung innovativer Strategien, Instrumente und Anreizsysteme für Klimaschutzengagement in Kommunen und Landkreisen (z. B. Finanzierungsmechanismen, Beteiligungsformen);
- zur Einbindung und Vernetzung kommunaler und regionaler Akteure für den kommunalen Klimaschutz;
- die dem Wissenstransfer und -management dienen (z. B. Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung);
- die Aspekte des kommunalen Klimaschutzes und der Stadtentwicklung (insbesondere Mietwohnbestand) miteinander verknüpfen.

Nicht förderfähig sind Projektinhalte, die im Rahmen der "Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen" vom 9. Oktober 2013 als Fördergegenstand benannt sind (www.klimaschutz.de/programm/kommunalrichtlinie).

Eine Kumulierung mit Zuschüssen aus der Richtlinie „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“ des BMUB bzw. der KfW-Bankengruppe (Programm-Nummer 432) ist ausgeschlossen.

3.3 Handlungsfeld Verbraucher

Ziel der Projekte ist es, Verbraucherinnen und Verbraucher für das Thema Klimaschutz zu sensibilisieren und zu klimafreundlichem Verhalten zu motivieren, indem sie durch Informationen und gezielte Anreize Handlungsmöglichkeiten für Verbraucherinnen und Verbraucher aufzeigen und diese hierbei unterstützen. Hierdurch sollen zum einen Treibhausgaseinsparungen erzielt und die Akzeptanz für Klimaschutzmaßnahmen in der Bevölkerung erhöht werden. Um Klimaschutzpotenziale möglichst flächendeckend und zielgenau zu heben, sollen unterschiedliche Verbraucherzielgruppen spezifisch angesprochen werden.

Förderfähig sind beispielsweise Projekte,

- die Strukturen, mit denen private Haushalte nachhaltig und fundiert Potenziale und Chancen von Energieeffizienzmaßnahmen erkennen und diese anschließend umsetzen können;
- die gezielte Informationen und Entscheidungshilfen für private Endverbraucher zu energieeffizienten Produkten ermöglichen;
- zum Aufzeigen von konkreten Handlungsmöglichkeiten für den Klimaschutz (z. B. Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Mobilität, Konsum, alternative Nutzungskonzepte);
- zur Einführung und Erprobung von neuen Instrumenten und Anreizen zu langfristig verankertem klimafreundlichen und energiesparenden Verhalten;
- zur Erarbeitung von Verfahren und Methoden mit dem Ziel, eine langfristige Marktveränderung durch gesteigerte Nachfrage von klimafreundlichen und energiesparenden Produkten zu unterstützen.

3.4 Handlungsfeld Bildung

Ziel der Projekte ist es, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Schülerinnen und Schüler für den Klimaschutz zu sensibilisieren. Die Projekte sollen Klimawissen vermitteln und gleichzeitig konkrete Klimaschutzaktivitäten anstoßen. Schulen und Bildungseinrichtungen sollen als Multiplikatoren aktiviert werden. Im Fokus der Bildungsarbeit soll die direkte Interaktion mit den Schülerinnen und Schülern auf Basis innovativer und partizipativ ausgerichteter Methoden stehen. Im Antrag muss konzeptionell deutlich werden, wie die Projektergebnisse für eine breite Öffentlichkeit sichtbar gemacht werden sollen. Die Entwicklung von Bildungsmaterialien (Print wie online) wird nur in Ausnahmefällen gefördert.

Förderfähig sind beispielsweise Projekte,

- die auf die Vermittlung von Gestaltungskompetenzen im Sinne der Kriterien einer Bildung für nachhaltige Entwicklung abzielen;
- die die Unterstützung und Ausrichtung thematisch orientierter Veranstaltungseinheiten wie z. B. Aktionstage, Projektwochen, Workcamps etc. umfassen und dabei Maßnahmen zur Treibhausgasminde rung anstoßen;
- zum Wissenstransfer in das lokale Umfeld unter Einbeziehung lokale Akteure;
- zur Erprobung innovativer Beteiligungs- und Gestaltungselemente, die neue Umweltbildungsmethoden und -aktivitäten im Themenfeld „Klimaschutz und nachhaltige Stadt“ entwickeln;
- zur Vernetzung im Klimaschutz aktiver Schulen und Bildungseinrichtungen;
- die einen Austausch über Best Practice Beispiele im Klimaschutz in Bildungseinrichtungen initiieren.

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Uneingeschränkte Antragsberechtigung

Uneingeschränkt antragsberechtigt sind Verbände, Vereine, Schulträger, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Stiftungen und vergleichbare Einrichtungen. Die beantragten Zuwendungen dieser Antragsteller dürfen keine Beihilfen⁴ im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sein.

4.2 Eingeschränkte Antragsberechtigung

Eingeschränkt antragsberechtigt sind Unternehmen.

Wenn Zuwendungsempfänger als Unternehmen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union einzustufen sein sollten, erfolgt die Förderung ausschließlich nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen⁵. Mit der Antragstellung haben Unternehmen nachzuweisen, ob und wenn ja in welcher Höhe sie De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren erhalten haben.

⁴ Eine staatliche Beihilfe im Sinne des EU-Gemeinschaftsrechts liegt vor, wenn folgende drei Merkmale kumulativ erfüllt sind:

- Transfer staatlicher Mittel
- Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige,
- Möglichkeit einer Wettbewerbsverfälschung oder Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten

⁵ Vereinfacht ausgedrückt besagt die „De-minimis“ Regel der Europäischen Kommission, dass der Subventionswert *aller* zulässigen De-minimis-Beihilfen für das begünstigte Unternehmen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorausgegangenen Steuerjahren auf maximal 200.000 € begrenzt ist. Das bedeutet, dass jede innerhalb dieses Zeitraums gewährte De-minimis-Beihilfe auf den Höchstbetrag von 200.000 Euro angerechnet werden muss, vgl. Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013).

4.3 Sonstige Vorgaben

Die Projekte können auch von mehreren Organisationen/Institutionen im Verbund durchgeführt werden. In diesen Fällen regeln die Partner eines „Verbundvorhabens“ ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung und benennen eine/n Koordinator/in, der/die als zentraler Ansprechpartner/in für den Fördermittelgeber fungiert und sicherstellt, dass die einzelnen Teilprojekte effektiv zusammenarbeiten, und dass die Ergebnisse zusammengeführt werden. Eine grundsätzliche Übereinkunft über die Aufgabenverteilung ist bereits vor einer Förderentscheidung zu treffen.

Die Antragsteller müssen projektspezifische, fachliche Qualifikationen, Kompetenzen und Erfahrungen nachweisen. Der Antragsteller oder die an der Durchführung des Vorhabens beteiligten Partner oder Unterauftragnehmer müssen in der Lage sein, das Projekt zu planen, wirtschaftlich durchzuführen, zu überwachen und abzurechnen.

Sofern im Verbund ein Unternehmen beteiligt ist, gelten die Einschränkungen nach Nr. 4.2.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Projekte zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung, insbesondere zum Ziel einer Treibhausgasminderung von mindestens 40 Prozent bis 2020 gegenüber 1990 beitragen und dazu einen innovativen Ansatz verfolgen.

In der Projektskizze und im Förderantrag sind Ziele zu definieren, die nachweisbar in der Vorhabenlaufzeit erreicht werden können. Es ist ausführlich darzustellen, wie das Projekt durch die Minderung von Treibhausgasemissionen zum Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesregierung beiträgt. Die Antragsteller beschreiben detailliert, über welche Wirkungsketten das Projekt zur Minderung von Treibhausgasemissionen beitragen wird. Die Emissionsminderungen, die während und nach der Projektlaufzeit erzielt werden, sind im Voraus abzuschätzen. Zielgruppen, Projektziele, Erfolgs- und Nutzenindikatoren sowie Meilensteine müssen klar definiert werden. Die Antragsteller überprüfen den Erfolg des Projektes innerhalb der Vorhabenlaufzeit durch ein spezifisches Monitoring.

In der Projektskizze / dem Antrag ist gegenüberzustellen, wie sich die gewählten Indikatoren voraussichtlich mit oder ohne Förderung in den nächsten Jahren entwickeln würden (Referenzentwicklung). Um die langfristige Wirkung der innovativen Ansätze sicher zu stellen, ist in der Projektskizze und im Antrag darzustellen, wie die Ansätze nach dem Ende der Förderung verstetigt werden können. Das Vorhaben soll so angelegt sein, dass auch eine externe Evaluierung des Projektes nach Ablauf möglich ist.

Um Doppelförderung zu vermeiden, sind andere laufende oder frühere Förderungen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Union bei der Antragstellung anzugeben. Existieren bereits vergleichbare Projekte bzw. Vorgängerprojekte, so ist die inhaltliche Weiterentwicklung und maßgebliche Verbesserung des geplanten Projektes deutlich und plausibel darzustellen.

Bereits begonnene Vorhaben können nicht gefördert werden. Die Laufzeit der Vorhaben soll in der Regel nicht mehr als drei Jahre betragen.

6. Art der Zuwendungen

Für die Durchführung der Vorhaben können Zuwendungen im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Gefördert werden können projektbezogene Ausgaben bzw. Kosten, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zur Erreichung des Projektziels erforderlich sind, sofern eine Realisierung ohne diese Förderung nicht möglich ist. Die Förderquote wird direkt durch die für das Projekt notwendigen Ausgaben bzw. Kosten und die möglichen Eigen- und Drittmittel bestimmt.

Eine angemessene Eigenbeteiligung und ggf. die Mobilisierung zusätzlicher Finanzmittel sind grundsätzlich Voraussetzung für eine Bewilligung.

Die Förderung ist keine Dauerförderung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis (Regelfall) werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98).

Sofern im Ausnahmefall Vorhaben auf Kostenbasis durchgeführt werden, werden die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (NKBF 98) Bestandteil eines Zuwendungsbescheides.

Die Nebenbestimmungen können unter

http://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmu eingesehen werden:

8. Verfahren

8.1 Projektträger

Das BMUB hat den Projektträger Jülich (PtJ) mit der Betreuung der Fördermaßnahme beauftragt. Die Projektskizzen und Projektanträge sind an folgende Adresse zu richten:

Projektträger Jülich (PtJ)

Klima (KLI)

Forschungszentrum Jülich GmbH

Zimmerstraße 26-27

10969 Berlin

Telefon: 030/20199-488

E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de

<http://www.ptj.de/klimaschutzinitiative>

8.2 Antrags- und Förderverfahren

Das Auswahlverfahren ist zweistufig. In der ersten Stufe reichen die Interessenten eine Projektskizze ein. Sofern die formellen Voraussetzungen erfüllt sind und die Projektskizze als aussichtsreich bewertet wird, erfolgt in der zweiten Stufe die Aufforderung zur Vorlage eines formalen Förderantrags.

Die Bewertung der Skizzen und Förderanträge erfolgt durch das BMUB auf Grundlage der in Nummer 8.3 dargestellten Kriterien.

8.2.1 Skizzen (1. Stufe)

Für die erste Verfahrensstufe sind aussagekräftige Projektskizzen in deutscher Sprache in elektronischer Form und postalisch beim PtJ einzureichen. In der Skizze sind die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Förderung nachzuweisen.

Die elektronische Einreichung erfolgt über das System „easy-Skizze“ im Internet. Der Zugang zu „easy-Skizze“ ist über die Internetseite des PtJ (www.ptj.de/klimaschutzinitiative/wirtschaft-verbraucher-bildung) zu erreichen und erfordert eine Registrierung. Die über easy-Skizze gespeicherten Formangaben und Projektbeschreibungen können im Entwurf gesichert und bis zur verbindlichen elektronischen Einreichung beliebig oft überschrieben werden. Die verbindliche elektronische Einreichung ist bis zur unten genannten Abgabefrist möglich. Die Projektskizzen bestehen aus zwei Teilen:

1. Formular „Projektblatt“, welches in „easy-Skizze“ auszufüllen ist. Nach der verbindlichen elektronischen Einreichung des Projektblatts ist dieses auszudrucken und im Original mit Unterschrift dem Projektträger zuzuleiten.
2. Schriftliche Projektskizze von maximal sieben Seiten (Arial, 12 Punkt, einzeilig) mit folgender Gliederung:
 - Thema, Zielgruppe und Ziel des Projektes,
 - geschätzter messbarer Beitrag zur Minderung von Treibhausgasemissionen und Wirkungsketten,
 - Stand des Wissens und der Ausgangssituation (u. a. vergleichbare bestehende Projekte),
 - Neuheitsgrad, Innovationscharakter,
 - Maßnahmen zur Erreichung der Multiplikatorwirkung,
 - Maßnahmen zur Sichtbarkeit und Öffentlichkeitsarbeit des Projekts,
 - Arbeitsschwerpunkte, Zeitplan und Meilensteine,
 - Nutzen für die Zielgruppe, Nachhaltigkeit der Wirkungen, Maßnahmen zur Verstetigung,
 - Erfolgs- und Nutzenindikatoren sowie Monitoringkonzept,
 - Qualifikation und Expertise des Antragstellers,
 - Finanzübersicht, Eigenmittel und Eigeninteresse an der Durchführung des Vorhabens.

Die Projektskizze ist als PDF-Dokument (max. Dateigröße 4 Megabyte) zu speichern ebenfalls über „easy-Skizze“ elektronisch einzureichen.

Folgende Unterlagen sind insgesamt einzureichen:

- a) Über „easy-Skizze“ eingereichte Formularangaben („Projektblatt“),
- b) über „easy-Skizze“ eingereichte Endfassung der elektronischen Projektskizze (PDF-Dokument),
- c) Papierversion des ausgedruckten und unterschriebenen Projektblatts,
- d) Papierversion der max. 7 seitigen Projektskizze gemäß obiger Gliederung.

Bei Verbundprojekten sind die Unterlagen durch den Koordinator einzureichen.

Für das Auswahlverfahren 2014 werden Projektskizzen berücksichtigt, die bis zum 30. September 2014 beim PtJ eingehen. Ausschlaggebend ist das Datum der finalen Einreichung der Unterlagen über „easy-Skizze“.

Skizzen, die

- nach dem Stichtag eingehen,
- unvollständig eingehen (siehe Punkte a-d oben),
- nicht die oben vorgegebene Skizzengliederung vorweisen,

können nicht berücksichtigt werden. Die Stichtage für die Auswahlverfahren werden rechtzeitig auf der Internetseite des BMUB (www.bmub.bund.de und www.klimaschutz.de) und des PtJ (www.ptj.de/klimaschutzinitiative) bekanntgegeben.

Die bis zum Stichtag eingegangenen Projektskizzen werden durch das BMUB nach den Kriterien in Nummer 8.3. bewertet. Die Interessenten werden über das Ergebnis der Bewertung durch den Projektträger schriftlich informiert.

8.2.2 Förderanträge (2. Stufe)

Im Anschluss an die Skizzenbewertung fordert das BMUB die Interessenten mit aussichtsreichen Projektskizzen dazu auf, einen formalen Förderantrag zu stellen. Relevante Formulare, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse http://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formular_schrank=bmu abgerufen werden. Ein Vorhabenstart ist frühestens Ende 2015 einzuplanen.

Antragsteller müssen im Rahmen der Antragstellung ihre Bonität nachweisen. Die Aufforderung zum Einreichen eines Antrages begründet keinen Anspruch auf eine Förderzusage. Über die Förderanträge entscheidet das BMUB nach abschließender Prüfung.

Vorhaben dürfen vor dem Zugang des Zuwendungsbescheids und vor Beginn des Bewilligungszeitraums nicht begonnen worden sein. Eine Auftragsvergabe gilt als Vorhabenbeginn. Die im Bescheid festgelegte Vorhabenlaufzeit ist als Projektdurchführungszeitraum zu beachten und einzuhalten.

8.3 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Projektskizzen und Förderanträge werden anhand der nachfolgend dargestellten Kriterien bewertet und vom BMUB unter Berücksichtigung des erheblichen Bundesinteresses sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgewählt. Bei der Bewertung der Kriterien kommt dem Kriterium 1 (Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung) eine besondere Bedeutung zu. Es kommen nur Skizzen zum Zuge, die schlüssig belegen können, dass das Projekt relevant zu einer Ausschöpfung von Potenzialen zur Minderung von Treibhausgasemissionen führt. Für die Projektbewertung und -auswahl sind quantifizierbare und belastbare Angaben zu den folgend genannten Kriterien von zentraler Bedeutung. Darüber hinaus ist für die Auswahl ein schlüssiges Gesamtkonzept ausschlaggebend.

1. Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung
 - a) Umfang der Treibhausgasminderungspotentiale (jährlich, in Tonnen CO₂-Einsparung),
 - b) Schlüssigkeit der Wirkungsketten inkl. Benennung von Hemmnissen und Wirkung des Vorhabens,
 - c) Schlüssigkeit der Strategie zur Verstetigung der Klimaschutzwirkungen nach Ablauf der Förderung.
2. Innovationscharakter
 - a) Innovationsgehalt (z. B. technologisch, ökonomisch, sozial, methodisch, institutionell, instrumentell),
 - b) Modellcharakter (hat das Projekt Vorbildcharakter? Ist es ggf. in veränderter Form zu Nachahmung geeignet?).
3. Mobilisierungs- und Multiplikatorwirkung
 - a) Eignung zur Mobilisierung von Akteuren der jeweiligen Zielgruppe,
 - b) Verbreitung über Multiplikatoren,
 - c) Anstöße für eine nachfolgende breitenwirksame Diffusion der Innovation,
 - d) bundesweite Ausstrahlung.
4. Allgemeine Qualitätskriterien
 - a) Klarheit der Projektziele und der Erfolgs- bzw. Nutzenindikatoren sowie des Monitoringkonzepts,
 - b) Qualität, Nachvollziehbarkeit und Realisierbarkeit des Arbeitsplans (Zeitplanung, Ressourcenplanung, Meilensteine, ggf. Abbruchkriterien),
 - c) Spektrum der projektspezifischen Erfahrungen des Antragstellers,
 - d) Nachvollziehbarkeit und Angemessenheit des Mitteleinsatzes,
 - e) Eigeninteresse an der Durchführung des Projektes (z. B. dokumentiert durch Eigen- und Drittmittelanteil).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides sowie ggf. eine Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

9. Geltung

Diese Förderinformation gilt ab dem Tag der Veröffentlichung auf der BMUB-Internetseite (www.bmub.bund.de und www.klimaschutz.de). Sie ist für die ab diesem Tag eingegangenen Projektskizzen anzuwenden.

Berlin, den 01. Juli 2014

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit